

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehli, den 27. Mai 1896.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 Pf. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien. Vom 4. März 1896.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Vorschriften über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien erlassen:

I. Der Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden, unterliegt, sofern in diesen Bäckereien und Konditoreien zur Nachtzeit zwischen achteinhalb Uhr Abends und fünf-einhalb Uhr Morgens Gehülften oder Lehrlinge beschäftigt werden, folgenden Beschränkungen:

1. Die Arbeitsschicht jedes Gehülften darf die Dauer von zwölf Stunden oder, falls die Arbeit durch eine Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von dreizehn Stunden, nicht überschreiten. Die Zahl der Arbeitsschichten darf für jeden Gehülften wöchentlich nicht mehr als sieben betragen.

Außerhalb der zulässigen Arbeitsschichten dürfen die Gehülften nur zu gelegentlichen Dienstleistungen und höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Vortrags (Hefebröde, Sauerteigs), im Uebrigen aber nicht bei der Herstellung von Waaren verwendet werden. Erstreckt sich die Arbeitsschicht thatsächlich über eine kürzere als die im Absatz 1 bezeichnete Dauer, so dürfen die Gehülften während des an der zulässigen Dauer der Arbeitsschicht fehlenden Zeitraums auch mit anderen als gelegentlichen Dienstleistungen beschäftigt werden.

Zwischen je zwei Arbeitsschichten muß den Gehülften eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden gewährt werden.

2. Auf die Beschäftigung von Lehrlingen finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die zulässige Dauer der Arbeitsschicht im ersten Lehrjahre zwei Stunden, im zweiten Lehrjahre eine Stunde weniger beträgt, als die für die Beschäftigung von Gehülften zulässige Dauer der Arbeitsschicht, und daß die nach Ziffer 1 Absatz 3 zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit sich um eben diese Zeiträume verlängert.
3. Ueber die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer dürfen Gehülften und Lehrlinge beschäftigt werden:
 - a) an denselben Tagen, an welchen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses die untere Verwaltungsbehörde Ueberarbeit für zulässig erklärt hat;
 - b) außerdem an jährlich zwanzig der Bestimmung des Arbeitsgebers überlassenen Tagen. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur ein Gehülfter oder Lehrling über die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer beschäftigt worden ist.

Auch an solchen Tagen, mit Ausnahme des Tages vor dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest muß zwischen den Arbeitsschichten den Gehülften eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gewährt werden.

Die untere Verwaltungsbehörde darf die Ueberarbeit (a) für höchstens zwanzig Tage im Jahre gestatten.

4. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß an einer in die Augen fallenden Stelle der Betriebsstätte ausgehängt ist:
 - a) eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel, auf der jeder Tag, an dem Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter Ziffer 3b stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit mittelst Durchlochung oder Durchstreichung mit Tinte kenntlich zu machen ist;
 - b) eine Tafel, welche in deutlicher Schrift den Wortlaut dieser Bestimmungen (I bis V) wiedergibt.
5. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung von Gehülften und Lehrlingen auf Grund des § 105e der Gewerbeordnung und der in den §§ 105e und 105f a. a. D. vorgezeichneten Ausnahmewilligungen nur insoweit erfolgen, als dies mit den Bestimmungen unter den Ziffern 1 bis 3 vereinbar ist.

In Betrieben, in denen den Gehülften und Lehrlingen für den Sonntag eine mindestens vierundzwanzigstündige, spätestens am Sonntagsabend um zehn Uhr beginnende Ruhezeit gewährt wird, dürfen die an den zwei vorhergehenden Werktagen endigenden Schichten um je zwei Stunden über die unter den Ziffern 1 und 2 bestimmte Dauer hinaus verlängert werden. Jedoch muß auch dann zwischen je zwei Arbeitsschichten den Gehülften eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gelassen werden.

II. Als Gehülften und Lehrlinge im Sinne der Bestimmungen unter I gelten solche Personen, welche unmittelbar bei der Herstellung von Waaren beschäftigt werden. Dabei gelten Personen unter sechzehn Jahren, welche die Ausbildung zum

Gehülften nicht erreicht haben, auch dann als Lehrlinge, wenn ein Lehrvertrag nicht abgeschlossen ist.

Die Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehülften finden auch auf gewerbliche Arbeiter Anwendung, welche in Bäckereien und Konditoreien lediglich mit der Bedienung von Hilfsvorrichtungen (Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen und dergleichen) beschäftigt werden.

III. Die Bestimmungen unter I finden keine Anwendung auf Gehülften und Lehrlinge, die zur Nachtzeit überhaupt nicht oder doch nur mit der Herstellung oder Herrichtung leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt oder hergerichtet werden müssen (Eis, Crèmes und dergleichen), beschäftigt werden.

IV. Die Bestimmungen unter I finden ferner keine Anwendung:

1. auf Betriebe, in denen regelmäßig nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird;
2. auf Betriebe, in denen eine Beschäftigung von Gehülften oder Lehrlingen zur Nachtzeit lediglich in einzelnen Fällen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde stattfindet.

Diese Genehmigung darf die untere Verwaltungsbehörde für höchstens zwanzig Nächte im Jahre erteilen.

V. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1896 in Kraft. Während der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1896 darf Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I Ziffer 3a für höchstens 10 Tage und Nacharbeit auf Grund der Bestimmung unter IV Ziffer 2 für höchstens zehn Nächte gestattet werden, sowie Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I Ziffer 3b an höchstens zehn Tagen stattfinden.

Berlin, den 4. März 1896.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. von Voetticher.

Anweisung

zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesraths über den Betrieb von Bäckereien und Conditoreien. — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896 (R.-G.-Bl. S. 55.)

Zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesraths über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 55) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

I. Die Abstempelung der gemäß der Vorschrift unter I 4a der Bekanntmachung von dem Arbeitgeber an der Betriebsstätte auszuhängenden Kalendertafel ist von der Ortspolizeibehörde unentgeltlich vorzunehmen. Ist die Kalendertafel nicht bereits vom Arbeitgeber mit seinem Namen oder seiner Firma versehen worden, so hat dies durch die Ortspolizeibehörde bei der Abstempelung zu geschehen.

II. Die Ortspolizeibehörde hat in jedem zur Nachtzeit Gehülften oder Lehrlinge beschäftigenden Betriebe, in welchem Bäckerwaaren hergestellt werden, halbjährlich mindestens eine ordentliche Revision vorzunehmen. Außerordentliche Revisionen haben nach Bedürfnis und insbesondere dann zu erfolgen, wenn der Verdacht einer gegenwärtigen Beschäftigung von Gehülften oder Lehrlingen vorliegt.

Bei der Revision hat der revidirende Beamte Folgendes zu beachten:

1. von den Bestimmungen unter I der Bekanntmachung des Reichskanzlers bleiben befreit:

- a. Betriebe, in denen keine Gehülften oder Lehrlinge beschäftigt werden,
 - b. Betriebe, in denen die Gehülften und Lehrlinge nur am Tage — zwischen 5 1/2 Uhr Morgens und 8 1/2 Uhr Abends — beschäftigt werden, oder eine Beschäftigung zur Nachtzeit nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde stattfindet (IV, 2 der Bekanntmachung.)
 - c. Betriebe, in denen nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird. (IV, 1 der Bekanntmachung.)
2. Gehört der zu revidierende Betrieb nicht zu den vorstehend unter 1a bis c aufgeführten Kategorien, unterliegt er also den Bestimmungen unter I der Bekanntmachung, so hat der revidirende Beamte bei der Revision insbesondere festzustellen:
- a. ob die Arbeitsschicht jedes Gehülften die Dauer von 12 Stunden oder, falls die Arbeit von einer Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von 13 Stunden nicht überschreitet, und ob die Dauer der Arbeitsschichten der Lehrlinge im ersten Lehrjahre, zwei Stunden, im zweiten Lehrjahre eine Stunde weniger beträgt als die für die Beschäftigung von Gehülften zulässige Dauer der Arbeitsschicht. (I, 1 und 2 der Bekanntmachung.)
 - b. ob zwischen den Arbeitsschichten jedem Gehülften eine ununterbrochene Ruhezeit von 8 Stunden, den Lehrlingen eine solche von 10 Stunden im ersten Lehrjahre, von 9 Stunden im zweiten Lehrjahre gewährt wird. (I, 1 und 2 der Bekanntmachung.)
 - c. ob an der Arbeitsstätte eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel und eine Tafel mit einer Abschrift oder einem Abdruck der Bekanntmachung des Reichskanzlers ausgehängt ist (I, 4 der Bekanntmachung.)
 - d. ob auf der Kalendertafel die vom Arbeitgeber ausgewählten Ueberarbeitstage vorchriftsmäßig durchlocht oder mit Tinte durchstreichen, und ob etwa mehr als 20 Tage in dieser Weise als Ueberarbeitstage kenntlich gemacht sind. (I, 3 b und 4 der Bekanntmachung.)

3. In den vorstehend unter 2 bezeichneten Betrieben hat der revidirende Beamte bei jeder Revision auf der Kalendertafel einen Revisionsvermerk zu machen.

III. Die Ortspolizeibehörde hat eine Liste zu führen, in die alle revidirten Betriebe und bei jedem Betriebe die Daten der vorgenommenen Revisionen einzutragen sind. Den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten ist diese Liste auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

IV. Den Gewerbeaufsichtsbeamten steht gemäß § 139 b der Gewerbeordnung neben den ordentlichen Polizeibehörden die Aufsicht über die Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers zu. Nehmen die Gewerbeaufsichtsbeamten in der Revisionstätigkeit der Beamten der örtlichen Polizei Mängel wahr, so haben sie hiervon der vorgesetzten Behörde dieser Beamten Anzeige zu erstatten.

V. Wird eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel (I, 4a der Bekanntmachung des Reichskanzlers) im Laufe des Kalenderjahres in Folge von Beschädigungen und dergleichen unbrauchbar und deshalb der Ortspolizeibehörde eine neue Tafel zur Abstempelung vorgelegt, so hat die Ortspolizeibehörde die auf der alten Tafel durchlochten oder durchstreichenen Tage auch auf der neuen Tafel zu durchlochen oder zu durchstreichen und auf die alte Tafel den Vermerk zu setzen, daß sie ungültig sei.

VI. Auf Grund der Vorschrift unter I, 3 a der Bekanntmachung des Reichskanzlers ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, für höchstens zwanzig Tage im Jahre Ueberarbeit zu gestatten.

Diese Vorschrift soll in erster Linie dem Umfange Rechnung tragen, daß sich die Arbeit regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres, zum Beispiel vor den hohen Festen und vor Markttagen, besonders anhäuft. Die untere Verwaltungsbehörde hat deshalb für diejenigen Tage, an denen alljährlich regelmäßig Arbeitshäufung und Bedürfnis nach Ueberarbeit eintritt, im Voraus Ueberarbeit zu gestatten. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht schon alle zwanzig Ueberarbeitstage durch die allgemeine Anordnung erschöpft werden, sondern daß ein Theil der Ueberarbeitstage für unvorhergesehene Ereignisse, die allgemein einen erhöhten Bedarf an Backwaaren im Gefolge haben, z. B. für Truppenübungen aufgespart bleibt.

Tritt in einzelnen Betrieben noch an anderen als den von der unteren Verwaltungsbehörde allgemein als Ueberarbeitstage frei gegebenen Tagen, in Folge besonderer Umstände, z. B. wegen eiliger größerer Bestellungen oder wegen erheblicher Verzögerungen in der Beendigung des Backprozesses, das Bedürfnis hervor, die regelmäßige Arbeitszeit der Gehülften oder Lehrlinge zu überschreiten, so sind diese Betriebe auf die Vorschrift unter I, 3 b der Bekanntmachung zu verweisen, wonach jeder Arbeitgeber höchstens 20 Tage jährlich nach eigener Wahl zur Ueberarbeit bestimmen kann.

VII. Durch die Vorschrift unter IV, 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers wird die untere Verwaltungsbehörde ermächtigt, solchen Betrieben, in denen die Gehülften und Lehrlinge nur am Tage — zwischen 5 1/2 Uhr Morgens und 8 1/2 Uhr Abends — beschäftigt werden, und auf die deshalb die Vorschriften unter I der Bekanntmachung keine Anwendung finden, für höchstens zwanzig Nächte im Jahre die Genehmigung zur Nachtarbeit zu ertheilen. Auch diese Vorschrift beruht auf der Ermöglichung, daß unter besonderen Umständen eine außergewöhnliche Arbeitshäufung und dadurch ein Bedürfnis nach Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit eintreten kann.

VIII. Die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers unter V getroffene Uebergangsbestimmung für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1896 ist von der unteren Verwaltungsbehörde genau zu beachten.

Berlin, den 15. April 1896.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Freiherr von Berlepsch.

Euer Hochwohlgebornen überende ich anbei in 3 Exemplaren die am heutigen Tage erlassene Anweisung zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesraths über den Betrieb von Bäckereien und Conditoreien — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896, N.-B. Bl. S. 55 — mit dem ergebensten Ersuchen, die Veröffentlichung der vorbezeichneten Bekanntmachung dieses Erlasses und der anliegenden Anweisung im Regierungs-Amtsblatte — und, soweit thunlich, auch in den Kreisblättern zu veranlassen, die nachgeordneten Behörden mit Weisung zu versehen und der Durchführung der Bestimmungen des Bundesraths und der anliegenden Ausführungsanweisung in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten gefälligst Ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten werden zu beauftragen sein, die ihnen gemäß der Vorschrift unter IV der Ausführungsanweisung obliegenden Revisionen in erster Linie in größeren Betrieben und größeren Ortschaften vorzunehmen, da nach den Untersuchungen der Commission für Arbeiterstatistik bisher vorwiegend in größeren Betrieben und größeren Ortschaften übermäßige Arbeitszeiten üblich gewesen sind.

Zur Erläuterung der Bekanntmachung des Reichskanzlers bemerke ich noch Folgendes:

1) Welche Behörden unter der Bezeichnung, „untere Verwaltungsbehörde“ im Sinne der Bekanntmachung zu verstehen sind, ergibt sich aus der von dem Herrn Minister des Innern und mir erlassenen Bekanntmachung vom 4. März 1892 (Min.-Bl. f. d. g. Innere Verw. S. 115.)^{*)}

2. Den Bestimmungen unter I der Bekanntmachung des Reichskanzlers unterliegen nur solche Bäckereien, in denen Gehülften oder Lehrlinge zur Nachtzeit zwischen 8 1/2 Uhr Abends und 5 1/2 Uhr Morgens beschäftigt werden und ferner mit derselben Beschränkung diejenigen Betriebe, in denen neben Konditorwaaren auch Backwaaren hergestellt werden — die „gemischten“ Betriebe. — Die Betriebe, die ausschließlich Konditorwaaren herstellen — die „reinen“ Konditoreien — bleiben also auch dann, wenn sie zur Nachtzeit arbeiten, von den beschränkenden Bestimmungen unter I der Bekanntmachung befreit.

Ein Zweifel darüber, ob in einem Nachtbetriebe Backwaaren hergestellt werden, der Betrieb also unter die Bestimmungen des Bundesraths fällt, wird voraussichtlich nur selten entstehen. Verlangt die Polizeibehörde von einem solchen Nachtbetriebe die Befolgung der Vorschriften des Bundesraths, während der Arbeitgeber dabei beharrt, daß in dem Betriebe nur Konditorwaaren hergestellt würden, so wird die Entscheidung des Strafrichters herbeizuführen sein.

3) Einer Schädigung der unter die Vorschriften des Bundesraths fallenden „gemischten“ Betriebe durch die unbeschränkt geliebten „reinen“ Konditoreien wird durch die Vorschrift unter III der Bekanntmachung des Reichskanzlers vorgebeugt, die es den gemischten Betrieben ermöglicht, die als Konditorgehülften und Lehrlinge beschäftigten Personen bei Tage unbeschränkt und außerdem zur Nachtzeit bei der Herstellung oder Verrichtung leicht verderblicher Waaren (Eis, Crèmes und dergl.) zu verwenden, die Arbeitszeiten dieser Personen also auch fernerhin so zu gestalten, wie es gegenwärtig üblich ist.

4) In der zwischen den Arbeitsschichten liegenden Zeit soll jedem Arbeiter eine ununterbrochene Ruhe von 8 Stunden, dem Lehrling im zweiten Lehrjahre eine solche von 9 Stunden und im ersten Lehrjahre eine solche von 10 Stunden gewährt werden. In dem nach Abzug der ununterbrochenen Ruhezeit verbleibenden Rest jener Zwischenzeit darf jeder Gehülfe und Lehrling höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Vortrags, abgehen hiervon aber bei der Herstellung von Waaren überhaupt nicht und im Uebrigen nur zu gelegentlichen Dienstleistungen, also nicht zu regelmäßigen Arbeiten irgend welcher Art verwendet werden.

Als gelegentliche Dienstleistungen sind solche Arbeiten anzusehen, die außerhalb des regelmäßigen Fortgangs der Haupt- und Nebenarbeiten des Betriebes zeitweise vorkommen, z. B. das Abladen einer ankommenden Sendung von Mehl, Holz oder Kohlen, das Ueberbringen von Waaren an einzelne Kunden. In den gelegentlichen Dienstleistungen zählen also nicht die regelmäßigen Nebenarbeiten des Betriebes, z. B. das alltägliche Austragen von Backwaaren an die Kunden, das Reinigen der Backstube, der Bleche, der Maschinen und dergl.; Arbeiten dieser Art sind auf die tägliche Arbeitsschicht anzurechnen.

5) Soweit die unter die Bekanntmachung des Reichskanzlers fallenden Betriebe als Fabriken anzusehen sind, gelten

^{*)} Anmerkung: Für Städte mit mehr als 10000 Einwohner die Ortspolizeibehörde, im Uebrigen der Landrath.

Nach einer Mittheilung des Kuratoriums des Schlessischen Museums der bildenden Künste hier selbst ist in Folge Auftrages des Landeshauptmanns von Schlessien in diesem Jahre bereits mit den Vorbereitungen zur Herausgabe eines Bildwerkes Schlessischer Denkmäler begonnen und mit dessen Ausführung der Provinzial-Conservator Königl. Landbauinspektor Lutsch von hier beauftragt worden.

Einen Wunsch des genannten Kuratoriums entsprechend erlaube ich Euer Hochwohlgebornen ergebenst, den Königlichen Landräthen, Magistraten und Kreisbauinspektoren des dortigen Bezirks die Unterstützung dieses für die Weiterentwicklung der Denkmalspflege der Provinz nützlichen Unternehmens anempfehlen und dieselben hierbei anweisen zu wollen, hiervon auch den sonstigen Behörden ihres betreffenden Verwaltungsbezirks in geeigneter Weise mit dem Erfuchen Kenntniß zu geben, den von dem Kuratorium mit einem Erkennungsschreiben ausgerüsteten Personen den nothwendigen Zutritt zu den Bauwerken pp. zu gestatten.

Weiterhin bittet das genannte Kuratorium, daß die Königliche Regierung und die vorbezeichneten Behörden die in ihrem Besitze befindlichen Aufnahmezeichnungen dem v. Lutsch auf dessen Ansuchen zeitweilig überlassen möchten. Von dem dortseits Veranlaßten darf ich einer gefälligen Mittheilung entgegensehen.

Breslau, den 2. Mai 1896.

Der Oberpräsident. gez. Fürst von Hagfeld.

Indem ich vorstehenden Erlaß des Herrn Oberpräsidenten hiermit bekannt mache, weise ich die Ortsbehörden des Kreises an, dem Kgl. Landbauinspektor Lutsch sowie den von dem Kuratorium des Schlessischen Museums der bildenden Künste mit einem Erkennungsschreiben ausgerüsteten Personen den nothwendigen Zutritt zu den Bauwerken pp. zu gestatten und etwaige in ihrem Besitze befindlichen Aufnahmezeichnungen pp. den betreffenden Herren zugänglich zu machen.

Groß-Strehlitz, den 25. Mai 1896.

Gemäß den §§ 33 und 50 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, letzterer in seiner ursprünglichen Fassung, unterlag das in außerpreussischen Wohnsitzgemeinden aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb erzielte Einkommen der Besteuerung in der inländischen Wohnsitzgemeinde. In Folge dessen hatte der § 50 a. a. O. den Fall der Theilung des steuerpflichtigen Gesamteinkommens unter mehrere Wohnsitzgemeinden nur unter der Voraussetzung zu regeln, daß diese Wohnsitzgemeinden im Inlande belegen seien.

Anders nach §§ 33 und 50 des Kommunalabgabengesetzes, letzterer in der Fassung der insoweit am 1. v. Mts. in Kraft getretenen Novelle vom 30. Juli 1895 (G. S. S. 409). Hiernach ist das Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in nichtpreussischen Wohnsitzgemeinden von der Besteuerung in den inländischen Wohnsitzgemeinden grundsätzlich frei zu lassen. Den letzteren ist in ihrem Verhältnisse zu den nichtpreussischen Wohnsitzgemeinden nur ein Anspruch auf ein Viertel des Gesamteinkommens zugesichert und es bedarf eines Gemeindebeschlusses, damit von diesem Ansprüche entsprechendenfalls Gebrauch gemacht werden kann. In Folge dessen ändert sich Abf. 2 a. a. O. wie folgt:

„In Gleichen sind diejenigen Steuerpflichtigen, welche neben einem Wohnsitz in . . . in einer anderen Gemeinde oder in mehreren anderen Gemeinden einen Wohnsitz haben, in . . . jedenfalls mit dem in § 50 R. N. G. angegebenen Mindestbetrage ihres Einkommens heranzuziehen.“

Die Gemeindevorstände des Kreises werden hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

K 2909.

Groß-Strehlitz, den 22. Mai 1896.

Die Magistrate und Amtsvorstände des Kreises werden hierdurch an die umgehende Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 8. Februar 1895 Stück 7 betreffend die Einreichung des Berichts über die Nothlaufkrankheit pro Monat Mai er. erinnert.

Groß-Strehlitz, den 26. Mai 1896.

Bestätigt von Seiten des Königlichen Landgerichts-Präsidenten in Doppel

der Lehrer Bypfenzl zu Nosmiera als Schiedsmann für den aus der Gemeinde und aus dem Gutsbezirk Nosmiera bestehenden Schiedsmannsbezirk.

K. 2795.

der Mühlenbesitzer Mendt zu Dschiel als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Kadlub und Dschiel, sowie aus den Gutsbezirken Kadlub und Dschiel, mit Colonie Carlsthal bestehenden Schiedsmannsbezirk.

K. 2738.

Groß-Strehlitz, den 15. Mai 1896.

Bestätigt der Bauer Alexander Hajduk und der Häusler Constantin Hajduk zu Schöffen für die Gemeinde Blottnig.

K. 2730.

Bestätigt der Gärtner Paul Kruppa zu Groß-Muschütz als Gemeindevorsteher für die Gemeinde Groß-Muschütz.

Groß-Strehlitz, den 13. Mai 1896.

K. 2725.

Der Königliche Landrath.
von Alten.

Der Bauer Franz Ogaza aus Meszdrowitz wird hiermit als Trunkenbold erklärt.

Es dürfen demselben daher weder geistige Getränke verabreicht, noch ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Gast- und Schankwirthe die dieser Anordnung zuwiderhandeln werden gemäß der §§ 4 und 7 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1885 mit Geldbuße bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft. Auch haben sie unter Umständen die Conzeptionsentziehung zu gewärtigen.

Ujeß, den 19. Mai 1896.

Der Amtsvorsteher für Schloß Ujeß. Tschauer.

Schauntmachung.

Die Hundesperre in der Stadt Ujest in den Gemeinden Niedersowitz, Alt-Ujest, sowie Gutsbezirten Schloß Ujest, Alt-Ujest, Niedersowitz und Goy et Lalok wird hiermit aufgehoben.

Ujest, den 20. Mai 1896.

Die Polizei-Verwaltung.

Der Amtsvorsteher.

Bei einem Stück Schwarzvieh des Lehrers John zu Schenkowitz ist der Rothlauf, und bei einem Mastochsen im Guts- hofe Kionslaf der Milzbrand festgestellt worden.

Schloß Groß-Strehlitz, den 23. Mai 1896.

Der Amtsvorsteher.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.										per	per	per											
		Weizen		Kroggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speise- bohnen		Linsen		Kar- toffeln		Heu	Stroh	Butter	Eier				
		M. pf.	R. pf.	M. pf.	R. pf.	M. pf.	R. pf.	M. pf.	R. pf.	M. pf.	R. pf.	M. pf.	R. pf.	M. pf.	R. pf.	M. pf.	R. pf.	M. pf.	R. pf.	M. pf.	R. pf.				
Groß-Strehlitz am 20. Mai 1896	Höchster Niedrigster	15 14	— —	12 11	25 75	13 12	75 60	12 11	50 50	16 14	50 50	18 16	— 75	25 24	— —	3 3	25 50	6 5	— —	27 24	— —	2 2	40 80	2 2	— 20
Ujest, am 22. Mai 1896	Höchster Niedrigster	15 14	50	12 12	— —	12 11	— 50	— —	— —	— —	— —	— —	— —	3 3	— 50	— —	— 4	50 50	— —	24 22	— —	2 2	80 60	2 2	— 20
Leßnitz, am 19. Mai 1896	Höchster Niedrigster	15 14	—	13 12	— —	12 11	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	2 2	80 60	8 7	— —	— —	— —	— —	2 1	— 80	2 1	— 80

Wanzeiger.



Empfehle nachstehende Biere in Fässern und Flaschen

- Rybniker Lagerbier**
(Prima Tafelbier)
- Rybniker nach Münchner Art,**
Rybniker Bock-Ale
von Herrmann Müller,
- Tichauer Lagerbier**
hell und dunkel,
- Haase (hell u. dunkel)**
- Pilsner u. Märzenbier,**
Culmbacher Exportbier
(vielseitig prämiert)
- Münchner Augustinerbräu**
in kleinen Gebinden,
- Engl. Porter** von Bardey
- „ Pale-Ale/Perkins & C.** London
für blutarme und schwächliche Personen
sehr zu empfehlen.
- Graetzer Gesundheitsbier**
von C. Wählich Bräu
- Selter**

von Dr. Struve und Soltmann.
Gleichzeitig erlaube ich mir auf mein
großes Lager von
**Mosel-, Rhein-, Roth- und
Ungar-Weinen**
aufmerksam zu machen.
Hochachtungsvoll
J. A. Goldmann,
Groß-Strehlitz Bahnhofs- wirth.

**Rölnische
Hagel-Ver sicherungs- Gesellschaft.**

Grundkapital (Boll begeben) Mark 9,000,000
Bestand der Reserven Mark 2,261,000
Prämien, Kosten, Zinsen rund Mark 2,000,000

Wirksamkeit der Gesellschaft seit 1854:

Gesammtzahl der abgeschl. Polizen 757,866 Stück
Gesammtzahl der vergüteten Schäden 84,615 Stück
Gesammt-Ver sicherungs-Summe Mark 5,624,154,377
Gesammt-Entschädigungs-Summe Mark 39,293,693

Die Gesellschaft versichert Boden-Erzeugnisse aller Art sowie Glasischeiben gegen Hagel-schäden

zu billigen, festen Prämien, wobei Nachschußzahlungen unbedingt ausgeschlossen sind.

Sie garantirt bei loyaler Regulirung der Schäden und schnelligster Auszahlung der Entschädigungsgelder ihren Versicherten vollen Schadenersatz und zwar unter Gewährung aller mit einem soliden Geschäfts-Betriebe zu vereinbarenden Erleichterungen und Vortheile.

Die rölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft wirkt ununterbrochen seit 42 Jahren; ihre Wirksamkeit ist in landwirthschaftlichen Kreisen überall vortheilhaft bekannt und ihre Einrichtungen erfreuen sich ungetheilten Beifalls.

Zur weiteren Auskunst und zur Aufnahme von Versicherungs-Anträgen sind die unterzeichneten Agenten gern bereit.

- Kreisthierarzt Scholz in Groß-Strehlitz
- A. Wiskorsz
- Johann Soppa, Maurermeister in Gnadenfeld
- Max Hausdorf in Gogolin
- Adolf Bernbard in Horst
- Max Wajchel in Randzjin
- Ferdinand Fiedler in Kollenthal

- M. Berliner in Krappitz
- M. Sachs in Dppeln
- Marcus Prosfauer in Proslkau
- Benno Spouer, Rentier in Schminischow
- sowie die Haupt-Agentur Proslkau Bau-
meister und Schmucker am Rathhause
Nr. 15.



2 Stern Originalflasche Mark 3.—

3 Stern Originalflasche Mark 4.—

Niederlage bei E. G. F. Schreier's Erben, Groß-Strehlitz.

Die Oppelner Eisengießerei und Maschinenfabrik

hält seine Reparaturwerkstätte zur sachgemäßen Wiederherstellung von Lokomobilen, Dampfmaschinen, Brauerei-, Brennerei-, Mühlen- u. Ziegelei-Anlagen bestens empfohlen.

Geschäftsprinzip: Prompte und exakte Ausführung bei billigsten Preisen.

C. Loesch in Oppeln

D. Creutzberger, Ring,
part. & I. Etage.
gegründet 1842.

Neuheiten in Sommerstoffen

Alpaca und Mohair, glatt und gemustert,
Plissés, in wollenen und baumwollenen Geweben,
Nizzas, die schönsten und neuesten Muster,
Mousseline, Piqués, Satines und Kattune in fabelhaft schöner und
großer Auswahl.

Damen-Confektion

von heut ab zu bedeutend ermäßigten Preisen.

Die beliebtesten Kleiderstoffe
finden wieder in größter Auswahl am Lager.

Rixdorfer Linoleum
zu Original-Fabrikpreisen.



Offerte neben
meinem großen
Lager von
Näh-
maschinen
auch die be-
währteste



Waschmaschine

(Patent Ziegler) durch welche die Hälfte Arbeit erspart, und auch die Wäsche nicht ruiniert wird für 42 Mark frei ins Haus. Ebenso habe sehr empfehlenswerthe Wringmaschinen und Mangel-Maschinen stets auf Lager.

Hochachtungsvoll

V. Kucharczyk

Suchbaldna bei Groß Strehlitz.

Lotteriespieler

welche ihre Loose zur 195. Klassen-Lotterie weiter behalten wollen, bitte mir bis 28. d. Mts. wissen zu lassen, eventuell ich dieselben anderweitig begeben. Die Gewinner können jeden Tag ihre Gewinne bei Unterzeichnetem erheben.

Johann Kempky sen.
Königl. Lotterie-Einnehmer.

Denaturirten Brennspiritus à Liter 25 Pf.

(nicht unter 1 Str.)

und gewöhnlichen Spiritus

nicht unter 18 Str. verkauft täglich von 6 - 8 Uhr Vorm.
mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage

die Brennerei Gross-Vorwerk,
bei Gr.-Strehlitz.

H. Jozzkowski,

Ofenbaumeister, Groß-Strehlitz vis-à-vis der Gasanstalt
empfehlte sein großes Lager von weißen und bunten

Heiz- und Kochöfen

zu billigsten Preisen.

Altdeutsche Ofen, Kamin-Ofen, Mittelfins-Ofen
in modernster Façon und Farbe.

Umsetzen und Reparaturen von Ofen werden billigt ausgeführt.



Harmonica
Musikinstrumente wie Violinen,
Cellos, Zithern, Gitarren, Trom-
meln etc., Holz- und Blechblas-
instrumente, Saiten- und Art. mech.
Musikwerke liefert unter Garantie
bestens und billiger die Musik-
instrumenten- u. Saitenfabrik
Curt Schützler & Co., Marktkirchen i. S.
Telegr.-Adr. „Hörber“.

Blaise, Präsidenten gratis und franco. — Unentgeltlich gesteuert
Direktion, daher Billigkeit der Preise.

Formulare

zur Einkommensteuer-Veranlagung und
Ergänzungsteuer-Veranlagung ebenso
Militair-Reklamationen

hält vorräthig die Buchdruckerei und Pa-
pierhandlung von

Georg Hübner.



Löbnowarter & Co.
(Commandit-Gesellschaft)
zu Köln a. Rhein.

Lieferanten zahlreicher Apotheken
sowie staatlicher und eigensischer
Krankenanstalten, etc.

COGNAC

von vielen Aerzten als Stärkungsmittel empfohlen.

zu M. 2.— pr. Fl.
" " " " 2.50 " " Die Analyse des
" " " " 3.— " " verord. Chemikers
" " " " 3.50 " " lautet: Der
Cognac ist üblich zusammengesetzt wie die meisten
französischen Cognacs und ist derselbe vom chemi-
schen Standpunkte aus als rein zu betrachten



Alleinige Niederlage (Verkauf
in 1/2 und 1/4 Flaschen) für Groß-Strehlitg
bei Herrn

F. Freyhöfer.



Officiere anerkannt
als die allerbeste
Original-
Ringstich-
Phoenix-
schnellnähmaschine
mit stehendem Schiffsen

für 100 Mark.
Die weltberühmte hochartige
Nähmaschine für 75 Mark
5 Jahre Garantie.

V. Kucharczyk.

Schokolohn b. Groß-Strehlitg.

Maschinenhandlung u. Reparaturwerkstatt.

Seidel Naumann-
Brennabor-
Excellior-
Phänomen-
Wanderer-

Fahr-
räder
sind die
besten.

Einzeln Mustermaschinen
stets vorrätig ebenso mehrere
gebrauchte Räder und
sämmliche Zubehötheile.
Georg Hübner.

Bekanntmachung.

Zur Verpachtung der Kirchen, von den Alleebäumen auf der ca. 2 Kilometer
langen Strecke der Chaussee von Tost bis Boguschütz steht,

Montag, den 15. Juni cr. Vormittags 11 Uhr

in Rathause zu Tost Termin an.
Tost, den 21. Mai 1896.

Der Magistrat.
Grißberg.

**Bretter und Bohlen in jeder Stärke,
gehobelte und gespundete Dielen,
Kantthölzer und Latten**

offeriren billigt

Gebr. Prankel Sägewerk
Maschinenfabrik **Gr.-Strehlitg.**

Herren- und Knaben-Garderoben

werden zu staunenswerth billigen Preisen verkauft und zwar:

Elegante Herren-Anzüge	von 9 Mk. an
" " " "	" 11 " "
" " à la Defrent-Anzüge	" 13,50 " "
" " Cheviot-Anzüge	" 15,00 " "
" " pur Franzisko-Anzüge	" 17,25 " "
" " Sommer-Paletots	" 13 — 18 Mk. an
" " Kinder-Anzüge	" 1,50 — 6 " "
" " Turnsch- und Zwirn-Anzüge	zu Spottpreisen.

Jeder Käufer erhält einen kleinen Rabatt.
Confectionshaus und Manufactur-Bazar

J. Rosenthal,

Gross-Strehlitg.

Ring 20.

I Träger, alte Eisenbahnschienen,

Portland-Cement,



Prima Dachpappen,

Steinkohlen-Theer,

Ziegeln und Flachwerke, Deckenrohr, Drahtnägeln und
geschmiedete Nägel, Thür- und Fensterbeschläge,
sowie sämmtliche zum Bau erforderlichen Artikel empfiehl billigt

Groß-Strehlitg.

A. J. Seibert.